

NEUE DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN

Wenn am 25. Mai 2018 die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft tritt, drohen Unternehmen, die bis dahin nicht vorbereitet sind, hohe Strafen



Foto: Peter Badige

Rechtsanwalt Peter Fissenewert

Am 25. Mai 2018 tritt die neue DSGVO in Kraft. Unternehmer werden dadurch gezwungen, persönliche Daten von Kunden und Mitarbeitern besser zu schützen. Kaum jemand bleibt verschont. Selbst kleine Vereine unterliegen der DSGVO, und so hängt dieses neue Gesetz wie ein Damoklesschwert über vielen Unternehmen. Die einen noch nicht vorbereitet, für andere ist es nicht zu durchschauen und letztlich – dies ist besonders wichtig – sind die Strafen, die im Raum stehen, erheblich. Verstößt ein Unternehmen gegen die DSGVO, drohen 2 bis 4 Prozent des Unternehmensumsatzes bzw. 10 bis 20 Mio. Euro Strafe.

Was ist zu tun:

1. Datenschutzbeauftragten benennen, wenn nötig

Dies wird fast immer nötig sein, Ausnahmen sind nur extrem selten.

2. „Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“ anlegen

Jedes Unternehmen muss ein sogenanntes „Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“ anlegen. Das klingt kompliziert, ist im Grunde aber nur eine simple Tabelle. In der Tabelle

listet man auf, welche Daten wann, wie und warum im Unternehmen erhoben wurden, etwa die Daten seiner Kunden: Name, Adresse, Telefonnummer, aber auch Personaldaten, Daten aus der Lohnbuchhaltung etc.

3. Prozesse festlegen und Prozesshandbuch schreiben

Unternehmer sollten jetzt alle mit Datenverarbeitung verbundenen Prozesse dokumentieren und falls nötig – optimieren: Wie werden Kunden über die Verarbeitung ihrer Daten informiert? Wie reagieren Mitarbeiter, wenn Kunden fragen, welche Daten von ihnen gespeichert wurden? Wie ist geregelt, wenn ein Kunde darauf besteht, dass seine Daten gelöscht werden?

4. Datenschutz-Folgeabschätzung durchführen

Wer mit besonders sensiblen Daten arbeitet – etwa Arztpraxen oder Versicherungsmakler – muss damit besonders umsichtig umgehen und unter Umständen eine sogenannte Datenschutz-Folgeabschätzung durchführen.

5. Alle Anstrengungen dokumentieren

Unternehmer sollten alle Anstrengungen dokumentieren: Welche technischen Möglichkeiten bestehen, welche Verträge wurden mit Dienstleistern geschlossen etc.? Angebot: Lassen Sie sich beraten. Wir können das!

Peter Fissenewert

Prof. Dr. Peter Fissenewert berät Unternehmen und Unternehmer in sämtlichen gesellschaftsrechtlichen Belangen wie Managerhaftung, Corporate Governance und Corporate Compliance. Seit 2005 hat er eine Professur für Wirtschaftsrecht inne. Als Rechtsanwalt ist er Partner der Kanzlei Buse Heberer Fromm. Die international agierende Kanzlei gehört zu den führenden Kanzleien in allen Fragen des nationalen und internationalen Wirtschafts- und Steuerrechts.